

Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(Kurz: RL Persönliche Assistenz)

Geschäftszahl: BMSGPK-2023-0.214.134

Erstellt von: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz,

Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 2

Inhalt

§ 1 Rechtsgrundlage	5
§ 2 Förderungszweck	5
§ 3 Form der Förderung	6
§ 4 Förderwerbende	6
§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	7
§ 6 Förderungswürdige Vorhaben	7
1. Definition Persönliche Assistenz	7
2. Zielgruppe	8
3. Sicherstellung von harmonisierten Vorgangsweisen	9
a) One-Stop-Shop-Prinzip	9
b) Assistenzserviceleistungen	11
c) Bedarfsfeststellungen	11
d) Leistungserbringung	14
e) Weiterführende Evaluierung	14
f) Maßnahmen der Qualitätssicherung	15
4. Sonstige Voraussetzungen	15
§ 7 Höhe der Förderung	15
§ 8 Verfahren	16
§ 9 Abwicklung und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung	17

§ 10 Datenübermittlung	17
§ 11 Begleitmaßnahmen.....	18
§ 12 Inkrafttreten	18

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie basiert auf §§ 28 und 33 Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. I Nr. 283/1990.

Die Mittel des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können gemäß § 33 BBG im Zusammenhang mit Persönlicher Assistenz unter anderem verwendet werden für

- Förderung von Projekten und Maßnahmen von Gebietskörperschaften und Fonds öffentlichen Rechts zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz und
- Finanzierung von Maßnahmen der Qualitätssicherung zur Umsetzung der Harmonisierung der Persönlichen Assistenz (z.B. externe Unterstützung bei der Konzeptentwicklung für Persönliche Assistenz für neue Personengruppen).

§ 2 Förderungszweck

Persönliche Assistenz ist eine wesentliche Maßnahme zur Sicherstellung selbstbestimmter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Auch Art. 19 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nimmt daher darauf Bezug.

Entsprechend der geltenden Rechtslage liegen im Bereich der Persönlichen Assistenz unterschiedliche Zuständigkeiten vor:

- Der Bund ist auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 lit. d Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuständig für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.
- Im Bereich der Schule folgt die Zuständigkeit den geteilten Kompetenzen gemäß Art. 14 und 14a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 194/1999, sodass der Bund für die Bundesschulen zuständig ist (Persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen), für die Pflichtschulen die Länder bzw. die (Schul-)Gemeinden (Schulassistenz).
- In allen anderen Bereichen sind die Länder zuständig.

Um Persönliche Assistenz entsprechend auszubauen und harmonisiert zur Verfügung zu stel-

len, sieht das Regierungsprogramm 2020-2024 die „Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen unabhängig von der Art der Behinderung“ vor. Um entsprechende bundeseinheitliche Rahmenbedingungen zu erarbeiten, sollen Projekte der Länder aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 33 BBG nach den Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie gefördert werden können.

Langfristiges Ziel der Förderungen ist die Etablierung harmonisierter Standards zur Persönlichen Assistenz. Hierfür soll es durch Umsetzung von Pilotprojekten zu einer weitestgehenden Angleichung der Voraussetzungen/Rahmenbedingungen für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und der Persönlichen Assistenz in den sonstigen Lebensbereichen kommen.

Da in den Bundesländern Persönliche Assistenz in bereits unterschiedlichem Ausmaß ausgebaut und verfügbar ist, gilt es die jeweiligen landesspezifischen Unterschiede zu berücksichtigen, wobei die gemäß § 6 Pkt. 3 festgelegten Ziele der harmonisierten Vorgangsweisen im jeweiligen Bundesland innerhalb der landesspezifischen Prozesse umzusetzen sind.

§ 3 Form der Förderung

Finanzielle Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 33 BBG werden in Form von Geldleistungen gewährt.

Auf die Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach kein bestimmter subjektiver Rechtsanspruch oder ein Kontrahierungszwang des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

§ 4 Förderwerbende

Zuwendungen können nur Bundesländer und von diesen beauftragte Körperschaften öffentlichen Rechts, insbesondere Fonds öffentlichen Rechts, im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit erhalten.

§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung der angestrebten Wirkung unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Eine Zuwendung ist nur dann zulässig, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind, und die Erreichung des Förderungszweckes gesichert ist.

Ansuchen an den Unterstützungsfonds sind gebührenfrei und mittels eigenen Förderungsformulars des Sozialministeriumservice einzubringen.

§ 6 Förderungswürdige Vorhaben

Gemäß dieser Richtlinie werden nur solche Vorhaben gefördert, die dazu beitragen, die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz überregional voranzutreiben.

1. Definition Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz im Sinne dieser Richtlinie ist das angeleitete Ausführen von Tätigkeiten, welche ein:e Assistenznehmer:in aufgrund seiner:ihrer Beeinträchtigungen nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen kann.

Die Lebensbereiche, innerhalb derer Persönliche Assistenz nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden können, sind insbesondere

- Basisversorgung (z.B. beim Aufstehen, beim An- und Auskleiden, bei der Essenszubereitung, bei der Körperpflege),
- Haushalt (z.B. Wäscheversorgung, Reinigung, Einkauf),
- Mobilität,
- Freizeit und kulturelle Aktivitäten,
- Kommunikation,
- Termine und Erledigungen außer Haus (z.B. Amtswege).

Richtlinie Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz im Sinne dieser Richtlinie ist grundsätzlich abzugrenzen von Pfllegetätigkeiten, von Betreuung und Hilfe im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes, von Leistungen der Haushaltshilfe oder Familienhilfe im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung der Länder sowie von anderen Dienstleistungen der Behindertenhilfe der Länder (z.B. Freizeitassistenz in Wohneinrichtungen). Diese Tätigkeiten können aber Teil der Persönlichen Assistenz sein, wenn es zweckmäßig und im Sinne der Lebensqualität des:der Assistenznehmer:in ist, dass sie angeleitet aus einer Hand erbracht werden. Auszuschließen ist bei der Persönlichen Assistenz die Kollision mit nicht angeleiteten Rollen, z.B. die Überwachung des Kindeswohls im Rahmen der Familienhilfe.

2. Zielgruppe

Persönliche Assistenz soll von Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Art der Behinderung in Anspruch genommen werden können, soweit sie (auch unter Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen) anleitungsfähig sind oder aber zur Anleitungsfähigkeit durch entsprechende Unterstützung herangeführt werden können.

Behinderung im Sinne dieser Richtlinie ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, intellektuellen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Menschen mit Behinderungen und damit mögliche Inanspruchnehmende der Persönlichen Assistenz im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Menschen, die die Kriterien für die Inanspruchnahme von Leistungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Teilhabegesetzes/Chancen(gleichheits)-gesetzes/Behindertengesetzes/Sozialhilfegesetzes erfüllen,
- Menschen, bei denen nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH festgestellt wurde,
- Menschen mit insbesondere intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen, bei denen ein Bedarf an Persönlicher Assistenz individuell glaubhaft gemacht werden kann und Anleitungsfähigkeit vorliegt, bzw. auch unter Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen an diese herangeführt werden kann.

Betreffend die Ausweitung des Angebots auf Menschen mit intellektuellen und psychischen

Richtlinie Persönliche Assistenz

Beeinträchtigungen haben sich die Förderwerbenden zur gemeinsamen Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitrahmens mit dem Fördergeber zu verpflichten.

Gefördert werden nur Vorhaben, deren weiterführende Projekte Menschen mit Behinderungen im obigen Sinne, die zwischen 15 und 65 Jahre alt sind, betreffen.

Nicht gefördert werden Vorhaben, deren weiterführende Projekte folgende Personengruppen betreffen:

- Menschen, die sich in laufender 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes befinden, für die Dauer der aufrechten Betreuung sowie
- Menschen mit Behinderungen, die sich in betreutem Wohnen nach landesgesetzlichen Vorschriften befinden. Dies gilt nicht für einen Übergangszeitraum von bis zu 3 Monaten ausschließlich für Handlungen, die zur Begründung eines eigenen Haushalts geeignet sind, wenn die Person realistischer Weise einen eigenen Haushalt zu begründen im Begriff ist und über die entsprechenden Ressourcen verfügt;
- Menschen, die aufgrund von nicht mit der Behinderung in Zusammenhang stehenden Gründen von Leistungen aus den jeweiligen Landesgesetzen ausgeschlossen sind.

3. Sicherstellung von harmonisierten Vorgangsweisen

Im Sinne des Regierungsprogramms sowie zur Erreichung des im Rahmen der Präambel ausgeführten Zwecks einer österreichweiten Harmonisierung kommt den nachfolgenden Eckpunkten zentrale Bedeutung bei der Umsetzung der geförderten Vorhaben und von deren weiterführenden Projekten zu. Dahingehend gilt es im Rahmen der Antragstellung (§ 8) ein mit der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice nach dem in dieser Richtlinie festgelegten bundeseinheitlichen Rahmen abgestimmtes Konzept zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte 3a bis 3e im Antragsformblatt darzustellen.

a) One-Stop-Shop-Prinzip

Bei der Vergabe der Förderungen ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Abwicklung der Persönlichen Assistenz im Bereich der weiterführenden Projekte auf administrativer Ebene nach dem One-Stop-Shop-Prinzip erfolgt. Das bedeutet, dass die kostentragenden Stellen insbesondere folgende Aufgaben abgestimmt wahrnehmen:

Richtlinie Persönliche Assistenz

- Organisation und Abwicklung der notwendigen Abläufe rund um das Thema Persönliche Assistenz (Antragstellung, Organisation Assistenzkonferenz, Abstimmung der Kostenträger etc.)

Zentral bei der Abwicklung nach dem One-Stop-Shop-Prinzip ist, dass die Anträge auf Persönliche Assistenz unabhängig davon, welchen Lebensbereich sie betreffen, an einer Stelle eingebracht werden können, und die Anträge in weiterer Folge koordiniert (als One Stop Shop) und in enger Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften im Hintergrund bearbeitet und erledigt werden. Die Einbringung kann grundsätzlich an mehreren Stellen möglich sein (Amt der Landesregierung, Sozialministeriumservice-Landesstelle, beauftragte Trägerorganisation etc.), wobei sicherzustellen ist, dass in jeder dieser Stellen die Anliegen unabhängig vom betroffenen Lebensbereich (Arbeit, Freizeit) eingebracht werden können und die Antragsteller:innen somit nur eine Stelle aufsuchen müssen. Die Bearbeitung der Anträge (Prüfung, Genehmigung etc.) erfolgt weiterhin im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz weiterhin über das Sozialministeriumservice und in den sonstigen Bereichen über die Fördernehmenden).

Jedenfalls ist bei allen weiterführenden Projekten sicherzustellen, dass

- für Assistenz in allen Lebensbereichen nur ein Antrag gestellt werden muss,
- Assistenznehmer:innen für Assistenz in allen Lebensbereichen nur mit einer Stelle abrechnen müssen¹,
- Assistenznehmer:innen die gleichen Personen als Assistent:innen in allen Lebensbereichen beschäftigen bzw. bei der Dienstleistungsorganisation anfordern können.

¹ Im Sinne des One-Stop-Shop Prinzips bedeutet dies, dass die Assistenznehmer:innen nicht Abrechnungen bei unterschiedlichen kostentragenden Stellen einbringen müssen, sondern eine Abstimmung zwischen den kostentragenden Stellen im Hintergrund erfolgt. Aus der seitens der Assistenznehmer:innen zu legenden Abrechnung muss aufgrund der unterschiedlichen Kostentragungsregelungen (PAA: 100% Kostentragung Bund; PA: Zuschuss durch Bund gemäß dieser RL) die Zuteilung der geleisteten Assistenzstunden zu PA und PAA ersichtlich sein. Vereinfachte Varianten können unter Berücksichtigung der gewährten Stunden zwischen der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem jeweiligen Bundesland vereinbart werden.

b) Assistenzserviceleistungen

Die Förderwerbenden haben sich zu verpflichten, jedenfalls folgende Assistenzserviceleistungen niederschwellig im Rahmen von weiterführenden Projekten sicherzustellen:

- Information, Unterstützung, Peer-Beratung und Begleitung (rund um den Alltag mit Persönlicher Assistenz, Bedarfserhebung, Unterstützung bei der Suche von Persönlichen Assistent:innen etc.),
- Angebote der Erstellung von Dienstverträgen, Lohnverrechnung, Administration etc. für Assistenznehmer:innen im Arbeitgeber:innenmodell (wobei auch die Möglichkeit besteht, dass Arbeitgeber:innen diese Leistungen durch eine selbstgewählte Steuerberatungskanzlei durchführen lassen),
- bedarfsgerechte Angebote insbesondere für Menschen mit intellektuellen und psychischen Beeinträchtigungen

Diese Leistungen können auch unter Nutzung bestehender Strukturen im jeweiligen Bundesland wahrgenommen werden. Wo Assistenzservicestellen für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz obigen Serviceleistungskatalog anbieten, sollen diese aus Synergiegründen als Anlaufstelle für Assistenzserviceleistungen genutzt werden. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung zwischen der Assistenzservice leistenden Stelle und der Verwaltungsebene sicherzustellen. Die Fördernehmenden ergänzen das notwendige Beratungsangebot und greifen gegebenenfalls auf bestehende Angebote zurück.

c) Bedarfsfeststellungen

Zum Erhalt der Förderung muss im Rahmen der weiterführenden Projekte die Harmonisierung der Bedarfsfeststellung nach den nachfolgenden Eckpunkten sichergestellt werden:

- Bei zum Zeitpunkt der Fördervergabe bereits laufenden Fällen ist eine neuerliche Bedarfsfeststellung nur auf Antrag durchzuführen.

Richtlinie Persönliche Assistenz

- Bei Neuanträgen erfolgt die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage eines einheitlichen Erhebungsinstruments (Selbsteinschätzungsbogen)² und einheitlich definierter Kernbereiche in niederschwelliger und partizipativer Weise. Vor Antragstellung kann Beratung und Unterstützung von Peerberater:innen oder Dienstleistungsorganisationen oder von der Assistenzservicestelle in Anspruch genommen werden.

Die Förderwerbenden haben sich zu verpflichten, selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Organisation in geeigneter Weise zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Persönliche Assistenz vom Grunde her vorliegen und ob Anleitungsfähigkeit gegeben ist bzw. (auch durch entsprechende Unterstützung) erlangt werden kann. Es erfolgt weiters die Prüfung, welche Unterstützungsangebote bereits vorliegen und ob es zweckmäßig wäre, bestehende Unterstützungen in die Persönliche Assistenz zu integrieren. Es darf dadurch jedenfalls zu keiner Verschlechterung der Gesamtunterstützungssituation des:der Assistenznehmer:in kommen.

Ein Einvernehmen zwischen Persönliche Assistenz beantragender Person und kostentragenden Stellen bei der Bedarfsfeststellung ist in allen Projekten anzustreben. Liegen die Einschätzungen des Bedarfs an Assistenzstunden weit auseinander, ist in geeigneter Form, im Rahmen einer Assistenzkonferenz, eine von allen Seiten akzeptierte Lösung anzustreben.

Hierbei wären insbesondere beizuziehen:

- Die Persönliche Assistenz beantragende Person (gegebenenfalls der:die gesetzliche Vertreter:in),
- ein:e Vertreter:in der kostentragenden Stelle(n) oder einer von dieser/diesen beauftragten Organisation,
- ein:e Vertreter:in einer erfahrenen Dienstleistungsorganisation für Persönliche Assistenz.

² Als Vorbild soll das Formular zur Selbsteinschätzung des Fonds Soziales Wien dienen. https://www.fsw.at/downloads/leben-mit-behinderung/PGE_PA-Antrag_handschriftlich.pdf

Richtlinie Persönliche Assistenz

Weiters können zur Konferenz folgende Personen beigezogen werden:

- Ein:e Peer-Berater:in,
- eine Vertrauensperson der Persönliche Assistenz beantragenden Person,
- im Falle einer sozialpsychiatrischen Begleitung der Persönliche Assistenz beantragenden Person eine Bezugsperson bei der begleitenden Institution,
- ein:e Vertreter:in des Sozialministeriumservice,
- Expert:innen diverser Fachbereiche,
- bei Bedarf Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher:innen.

Im Falle einer (begehrten oder bereits in Anspruch genommenen) Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz hat grundsätzlich nach Zweckmäßigkeit eine Assistenzkonferenz unter Beiziehung eines Vertreters:einer Vertreterin des Sozialministeriumservice stattzufinden. Auf Wunsch der Persönliche Assistenz beantragenden Person hat in jedem Fall eine solche Assistenzkonferenz stattzufinden.

Die Assistenzkonferenz kann auch als Videokonferenz abgehalten werden.

Auf der Grundlage der Selbsteinschätzung, der Einschätzung der kostentragenden Stellen sowie gegebenenfalls der Assistenzkonferenz wird letztlich ein pauschaliertes Stundenkontingent pro Monat durch die kostentragenden Stellen festgesetzt.

Das Kontingent beinhaltet ausschließlich den Bedarf an Persönlicher Assistenz im Sinne des angeleiteten Ausführens von Tätigkeiten, welche der:die Assistenznehmer:in aufgrund seiner:ihrer Beeinträchtigungen selber nicht oder unzumutbar erschwert ausführen kann.

Das monatliche Kontingent kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von einem Jahr pro Monat über- oder unterschritten werden.

Durchschnittlich sind pro Monat grundsätzlich bis zu 300 Stunden an Persönlicher Assistenz (zuzüglich einer allfälligen zusätzlichen Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz) möglich. In Ausnahmefällen kann dieser Wert bei Vorliegen eines begründeten individuellen (höheren) Bedarfs nach Prüfung durch die kostentragenden Stellen überschritten werden.

d) Leistungserbringung

Vorhaben können gefördert werden, wenn die weiterführenden Projekte arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechen und nach folgenden Modellen aufgebaut sind:

- Dienstleister:innenmodell: Der:Die Assistent:in ist bei einem (gemeinnützigen) Träger angestellt und unterliegt dem Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich oder vergleichbaren bzw. nach landesgesetzlichen Regelungen anzuwendenden Bestimmungen.
- Arbeitgeber:innenmodell: Der:Die Assistent:in ist bei dem:der Assistenznehmer:in angestellt und unterliegt dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, insbesondere dem Mindestlohntarif für Hausgehilfen und Hausangestellte; bei Kombination mit Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz ist das HGHaG anzuwenden, wenn überwiegend Persönliche Assistenz im Haushalt erbracht wird; überwiegt die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, kann eine Anlehnung an einen passenden Kollektivvertrag vereinbart werden. Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform, insbesondere muss ein Dienstschein gemäß HGHaG oder ein Dienstzettel nach AVRAG ausgestellt werden. Der:Die Assistenznehmer:in verpflichtet sich, alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, sowie zur Bereitschaft, die Lohnkonten durch die kostentragenden Stellen kontrollieren zu lassen. Im Arbeitgeber:innenmodell können Vorschüsse gewährt werden. Die Entlohnung hat sich der Höhe nach am Dienstleister:innenmodell zu orientieren, um eine dahingehende Gleichbehandlung der Assistent:innen weitestgehend sicherzustellen.

Diese beiden Modelle können im Rahmen des Stundenkontingents im Einvernehmen mit den kostentragenden Stellen auch kombiniert werden.

e) Weiterführende Evaluierung

Um eine Förderung zu erhalten, müssen sich die Förderwerbenden bereit erklären, das geförderte Vorhaben gemeinsam mit dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung oder eine durch diesen beauftragte Stelle begleitend evaluieren zu lassen.

Die Evaluierung umfasst insbesondere die Überprüfung der Herbeiführung einer österreichweiten Harmonisierung der Persönlichen Assistenz und mögliche weiterführende Schritte.

f) Maßnahmen der Qualitätssicherung

Die Förderwerbenden haben sich zu verpflichten, dass die Assistent:innen auf Wunsch ein Basismodul an Ausbildung (z.B. Einführung in das Wesen und Prinzip Persönlicher Assistenz, Erste Hilfe, ergonomische Grundkenntnisse) erhalten.

Weiters sollen die Assistent:innen die Möglichkeit zu Weiterbildungen sowie ausreichend Supervision innerhalb der Arbeitszeit haben. Dies ist in der Ermittlung des Monatsstundenbedarfs zu berücksichtigen und auch im Arbeitgeber:innenmodell (Regelung im Arbeitsvertrag) anzustreben.

4. Sonstige Voraussetzungen

Der Zugang zu den Projekten im Rahmen der geförderten Vorhaben ist ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen zu ermöglichen.

Kostenbeiträge der Assistenznehmer:innen können – sofern solche im jeweiligen Landesrecht vorgesehen sind – vorgeschrieben werden. Der Beitrag des Unterstützungsfonds orientiert sich in weiterer Folge an den Kosten/Stunde, die dem jeweiligen Land nach Abzug der Kostenbeiträge entstehen. Werden Pflegegeld oder der Höhe des bezogenen Pflegegelds zugrunde liegende Stunden von der Leistung der Persönlichen Assistenz in Abzug gebracht, so werden diese wie Kostenbeiträge behandelt.

Auf Persönliche Assistenz nach dieser Vereinbarung besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Unterstützungsfonds oder dem Bund. Allfällige Rechtsansprüche gegenüber dem Land sind davon unberührt.

Die Förderwerbenden haben sich zu verpflichten, während der Dauer des Vorhabens in den Landesbestimmungen zur Persönlichen Assistenz keine Verschlechterung vorzunehmen, auch bei den Personengruppen, die nicht vom Unterstützungsfonds mitfinanziert werden.

§ 7 Höhe der Förderung

Durch die Förderung entsprechend der gegenständlichen Richtlinie unterstützt der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung die Fördernehmenden bei den anfallenden Kosten für die Menschen mit Behinderungen, die Persönliche Assistenz nach den im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Standards in Anspruch nehmen, wobei die Höhe der Förderung mit

Richtlinie Persönliche Assistenz

50% der auf diese Personen entfallenden Kosten/Assistenzstunde, maximal jedoch mit € 16,30 pro geleisteter Assistenzstunde, begrenzt ist. Dieser Stundensatz ist ab 2024 jährlich prozentuell im Ausmaß der Erhöhung der Ist-Löhne gemäß Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich zu erhöhen.

Zusätzlich können für die Deckung von Aufwendungen, die zur Umsetzung des Projektes entsprechend dieser Richtlinie notwendig sind (insbesondere Maßnahmen gemäß § 6 Punkt 3) Kosten in der Höhe von bis zu 15% des gemäß Absatz 1 angesuchten Jahresbetrages gefördert werden. Diese Ausgaben sind jedenfalls vorab zu begründen, gesondert ausgewiesen im Rahmen der Antragstellung zu beantragen und bei der Abrechnung zu belegen.

Es bleibt den Ländern unbenommen, Persönliche Assistenz über die definierten Standards hinaus anzubieten, wobei diese Projekte nicht Teil der geförderten Vorhaben sein dürfen und somit vom jeweiligen Bundesland zu 100% finanziert werden müssen.

§ 8 Verfahren

Ansuchen auf Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie sind beim Sozialministeriumservice unter Anschluss der erforderlichen Nachweise mittels Antragsformulars einzubringen.

Kommen die Förderwerbenden dem Ersuchen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen beizubringen, trotz nachweislicher Aufforderung nicht nach, ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln und das Verfahren einzustellen, nachdem die Förderwerbenden über die geplante Vorgangsweise informiert worden sind.

Die Entscheidung über Ansuchen um Gewährung einer Förderung obliegt dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Mit der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung wird das Sozialministeriumservice betraut. Dieses kann sich hierfür auch Dritter, wie z.B. BHAG, bedienen.

§ 9 Abwicklung und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

Die Fördernehmenden haben dem Unterstützungsfonds jeweils im ersten Halbjahr des Folgejahrs eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Erfolgt die Gesamtabrechnung durch einen vom Amt der Landesregierung beauftragten Rechtsträger, so ist diese vom Amt der Landesregierung zu prüfen und deren sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

Die individuelle Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch die Ämter der Landesregierungen erfolgt entweder auf der Grundlage der Lohnkonten, oder von durch die Assistenz anbietenden Rechtsträger zu führenden Zeitaufzeichnungen auf Basis des maximalen valorisierten Stundensatzes von € 32,50. In diesem Stundensatz sind bereits Verwaltungskosten und Freistellungskosten von Assistent:innen inkludiert.

Die Gesamtabrechnung ist aus Datenschutzgründen anonym vorzulegen, beim Ersteller der Gesamtabrechnung muss aber jede assistenznehmende Person für eine stichprobenartige Prüfung erkennbar sein. Zu diesem Zweck ist eine rechtskonforme Speicherung der Daten der Assistenznehmer:innen und Assistent:innen sicherzustellen. Diese Daten können auch in pseudonymisierter Weise für eine Evaluierung herangezogen werden. Bedient sich ein Land mehrerer Rechtsträger zur Abwicklung, ist sicherzustellen, dass die Datensysteme zusammengeführt werden können. Im Falle eines Arbeitgeber:innenmodells sind die Assistenznehmer:innen auch zu verpflichten, Einsicht in die Lohnkonten zum Zweck der Prüfung zuzulassen.

Der Unterstützungsfonds behält sich vor, die Kostenabrechnungen stichprobenartig vom Sozialministeriumservice oder von der Buchhaltungsagentur des Bundes prüfen zu lassen.

§ 10 Datenübermittlung

Die Förderwerbenden haben sich zu verpflichten, vom Unterstützungsfonds mitfinanzierte Assistenzleistungen nur anzubieten, wenn die Assistenznehmer:innen verpflichtet sind, Zugriff auf die für die Förderung relevanten Daten (Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer) seitens der Förderwerbenden zuzulassen. Die Förderwerbenden oder ein von diesen beauftragter Dienstleister haben diese Daten sowie den persönlichen Daten jeweils zuordenbare Förderdaten (bewilligte Stunden, abgerechnete Stunden, Kostenanteile von Land und Bund) der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice in einem seitens des Fördergebers fest-

gelegten Format(Bestandteil des Fördervertrags), das es dem Sozialministeriumservice ermöglicht, die Daten mit den Daten zur Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz und anderen Bundesförderungen zu verknüpfen, zu übermitteln. Weiters haben sich die Persönliche Assistenz beantragenden Personen zu verpflichten, dass im Falle einer Kostenbeteiligung des Unterstützungsfonds ihre Daten pseudonymisiert zu Dokumentationszwecken an die Statistik Österreich übermittelt werden.

§ 11 Begleitmaßnahmen

Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ist ermächtigt, externe Stellen mit der begleitenden Evaluierung gemäß § 6 Z 3 lit. e und zur Unterstützung bei der Ausarbeitung des Konzepts zur Ausweitung des Angebots der Persönlichen Assistenz auf Menschen mit intellektuellen und psychischen Beeinträchtigungen gemäß § 6 Z 2 zu beauftragen.

Bei der Vergabe der Aufträge hat der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung alle zwingenden Rechtsnormen, insbesondere die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, einzuhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und ist für alle ab diesem Zeitpunkt eingebrachten Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 33 BBG anzuwenden.